

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

zwischen

der Gemeinde Biebesheim am Rhein

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Schell und
den Ersten Beigeordneten Günter Müller,

und

der Gemeinde Bischofsheim

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Ingo Kalweit und
den Ersten Beigeordneten Prof. Dr. Wolfgang Schneider,

und

der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Siehr und
die Erste Stadträtin Susanne Redlin,

und

der Stadt Kelsterbach,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Ockel und
den Ersten Stadtrat Kurt Linnert

und

der Gemeinde Nauheim,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Fischer und
die Erste Beigeordnete Rosalia Radosti

und

der Stadt Raunheim,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Jühe
und die Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und

der Stadt Riedstadt,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Marcus Kretschmann und
den Ersten Stadtrat Ottmar Eberling,

und

der Gemeinde Stockstadt am Rhein

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Raschel und
die Erste Beigeordnete Ursula Kraft,

im Folgenden Städte / Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Die oben genannten Städte und Gemeinden vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks „Überwachung von Gaststättenrecht“ gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622).

§ 1

Aufgabendelegation

- (1) Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk wird die Durchführung nachfolgender Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Aufgabengebiete (Überwachungstätigkeiten, Kontrollgänge, Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen) übertragen, soweit diese nicht anderen Behörden zugeordnet sind oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde gegeben ist:
 1. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Gaststättengesetzes und erteilter Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der Außengastronomie,
 2. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Spielverordnung sowie die Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33 c Abs.3 GewO,
 3. Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes,
 4. Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes,
 5. Überprüfung der Einhaltung der Preisangabenverordnung,
 6. Überprüfung der Einhaltung des Verpackungsgesetzes,
 7. Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung,
 8. Überprüfung von Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten,
 9. Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Aufgabenbereich des Verwaltungsbehördenbezirkes, die in der Zuständigkeit des Magistrates/Gemeindevorstandes liegen.
- (2) Die Aufgaben in dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk werden vom Magistrat der Stadt Raunheim wahrgenommen.
- (3) Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes ist Raunheim.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Stadt Raunheim stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden der Stadt Raunheim den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind die für die Leistungserbringung gemäß § 1 tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen für die Aufgaben des Verwaltungsbehördenbezirks sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachkosten. Erforderliche Sachkosten sind die Kosten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind und dem durchschnittlichen Ausstattungsstandard der Stadt Raunheim entsprechen.
- (2) Die erstattungsfähigen laufenden Kosten gemäß Absatz 1 sind nachfolgendem Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag)
 - b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

Die erstattungsfähigen einmaligen Kosten gemäß Absatz 1 sind von den Städten / Gemeinden zu gleichen Teilen bzw. nach Aufwand zu tragen.

Eine beispielhafte Musterberechnung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.

- (3) Die Stadt Raunheim teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.

- (4) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Abschlagsraten zum 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. des Jahres an die Stadt Raunheim zu zahlen.
- (5) Nach Abschluss eines Jahres erfolgt zu Beginn des Folgejahres durch die Stadt Raunheim eine Spitzabrechnung auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 1. Alle Einnahmen des Verwaltungsbehördenbezirkes fließen nach dem Verteilungsschlüssel in Absatz 2 in die Spitzabrechnung mit ein. Die Einnahmen werden separat ausgewiesen. Die Stadt Raunheim übermittelt die Spitzabrechnung für das Abrechnungsjahr bis Ende des Monats Februar des Folgejahres an die Städte / Gemeinden.
- (6) Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 5 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung der Stadt Raunheim für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber der Stadt Raunheim auszugleichen.

§ 3

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 1 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der von den Kommunen zu tragenden Kosten gemäß § 2 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen den Städten / Gemeinden getroffen werden.

§ 4

Berichtspflicht

Die Stadt Raunheim berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Verwaltungsbehördenbezirks. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 5

Beirat

Die Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Verwaltungsbehördenbezirks werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören. Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1.4.2023 bis zum 31.3.2028 abgeschlossen und wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch die Stadt Raunheim, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Kündigung beendet. Die Kündigungsfrist der Stadt Raunheim beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der Stadt Raunheim oder der Stadt/Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Wird der Verwaltungsbehördenbezirk nach Ausscheiden der Stadt Raunheim weitergeführt, geht das vorhandene Personal an die Kommune über, die Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes wird.
- (4) Wird der Verwaltungsbehördenbezirk aufgelöst, haben zunächst alle teilnehmenden Kommunen zu prüfen, ob eine Planstelle in ihrem Stellenplan vorhanden ist, um das Personal ganz oder anteilig zu übernehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, zahlen alle Kommunen, die dem Verwaltungsbehördenbezirk im Zeitraum von 3 Jahren vor dem Auflösungszeitpunkt bis zum Auflösungszeitpunkt noch ganz oder zeitweise angehört haben, die verbleibenden Personalkosten zu gleichen Anteilen, bis das vorhandene Personal aus dem Dienst der Stadt Raunheim ausscheidet. Diese Kommunen haben bis zum Ausscheiden des Personals einen ihrem Finanzierungsanteil gemäß § 2 Abs. 2 entsprechenden Anspruch auf Arbeitsleistung durch dieses Personal.

§ 7

Erweiterung des Verwaltungsbehördenbezirkes

Die Ausdehnung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen im Kreis Groß-Gerau ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 8 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch die Stadt Raunheim.

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
- (3) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Biebesheim am Rhein, den

Gemeinde Biebesheim am Rhein

.....
Bürgermeister Thomas Schell

.....
Erster Beigeordneter Günter Müller

Anlage: Finanzierungsschlüssel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Bischofsheim, den

Gemeinde Bischofsheim

.....
Bürgermeister Kalweit

.....
Erster Beigeordneter Prof. Dr. Wolfgang Schneider

Anlage: Finanzierungsschlüssel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Ginsheim-Gustavsburg, den

Stadt Ginsheim-Gustavsburg

.....
Bürgermeister Thorsten Siehr

.....
Erste Stadträtin Susanne Redlin

Anlage: Finanzierungsschlüssel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Kelsterbach, den

Stadt Kelsterbach

.....
Bürgermeister Manfred Ockel

.....
Erster Stadtrat Kurt Linnert

Anlage: Finanzierungsschlüssel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Raunheim, den

Stadt Raunheim

.....
Bürgermeister Thomas Jühe

.....
Erste Stadträtin Dorothee Herberich

Anlage: Finanzierungsschlüssel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe- hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Riedstadt, den

Stadt Riedstadt

.....
Bürgermeister Kretschmann Erster Stadtrat Ottmar Eberling

Anlage: Finanzierungsschlüssel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbe-
hördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“**

Stockstadt am Rhein, den

Gemeinde Stockstadt am Rhein

.....
Bürgermeister Thomas Raschel

.....
Erste Beigeordnete Ursula Kraft

Anlage: Finanzierungsschlüssel